

Dezernat 25

Bezirksregierung
Arnsberg



Az.: 25.01.30-001

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Informationsblatt

zur Beantragung der Anerkennung der Eignung einer Stelle für die Schulung in Erster Hilfe gem. § 68 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) i.V.m. der Richtlinie zu § 68 FeV vom 04.11.2019 (RL)

1. Der schriftliche, aussagekräftige, persönlich unterschriebene Antrag mit Aufzählung der Schulungsräume und Lehrkräfte sowie Adressangabe der Ausbildungseinrichtung (ggf. Adresse des*der Antragstellers*in) ist formlos zu stellen; postalisch oder per E-Mail: persönlich unterschrieben & eingescannt.
2. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Lehrplan nach Nr. 1 der RL für neun Unterrichtseinheiten, Kopie oder Nachweis durch Rechnung
 - Übersicht der Lehrmittel nach Nr. 3.2 der RL, Nachweis durch Rechnung (die Aufschlüsselung der einzelnen Lehrmittel enthält) oder Fotos (mit Beschriftung der einzelnen Lehrmittel)
 - Bescheinigungen über die Qualifikation der Lehrkräfte nach Nummer 4 der RL
 - Führungszeugnis, Belegart **OE**, der antragstellenden Person und Lehrkräfte
 - Nachweis geeigneter Räumlichkeiten nach Nr. 3.1 der RL wie folgt:
 - vollständige Anschrift der Räumlichkeit
 - Nutzungsvereinbarung/Mietvertrag mit dem Eigentümer der Räumlichkeit
 - Darstellung/Grundrissplan mit Neben- und Funktionsräumen und Angabe der m²-Zahl
 - Digitalfotos des Raumes bzgl. Bestuhlung und visualisierenden Lehrmitteln
 - Bescheinigung/Bestätigung des Eigentümers, dass die erforderlichen sanitären Einrichtungen vollständig vorhanden und funktionsfähig sind

- Bescheinigung/Bestätigung des Eigentümers, dass auch die sicherheitsrechtlichen Bestimmungen beachtet werden (z.B. Notausgänge, Feuerlöscher usw.)
- bei Fahrschulräumen auch eine Kopie der Fahrschulanerkennung
- Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung, die Personen- und Sachschäden (im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Kursen) ausreichend abdeckt, s. Nr. 4.5 der RL
- Personalisiertes (mit den Daten Ihrer Ausbildungseinrichtung versehenes) Muster der Teilnahmebescheinigung nach Anlage 3 der RL; das Aktenzeichen erhalten Sie erst mit der Anerkennung.

Die Unterlagen müssen nicht beglaubigt sein.